

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1979	Nummer 5
---------------------	---	-----------------

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
315	5. 2. 1979	Siebente Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung (JAO)	32
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	35

315

Siebente Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung (JAO)

Vom 5. Februar 1979

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 200) wird nach Anhörung des Justizausschusses des Landtages im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Artikel I

Die Juristenausbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird jeweils das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Leistungsnachweise aus einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 JAG) sowie aus einer Lehrveranstaltung für Juristen in Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft oder in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Fach (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 JAG);“
3. Der folgende § 5 wird eingefügt:
„Das Justizprüfungsamt teilt dem Prüfling vor Anfertigung der schriftlichen Arbeiten eine Kennziffer zu.“
4. a) § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Aufgabe für die häusliche Arbeit ist mit dem Schwergewicht aus dem von dem Prüfling bestimmten Pflichtfach oder aus seiner Wahlfachgruppe zu entnehmen.“
b) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern. Die Frist wird durch die Abgabe bei einem Postamt gewahrt. Die Rechtzeitigkeit der Abgabe bei einem Postamt hat der Prüfling auf Verlangen des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes durch Vorlage einer Bescheinigung über die Einlieferung einer eingeschriebenen Sendung, einer Wertsendung oder eines Paketes nachzuweisen. Für Schwerbehinderte im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005) kann die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der häuslichen Arbeit geboten ist. Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.“
c) § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Prüfling versieht die häusliche Arbeit, die keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten darf, mit seiner Kennziffer (§ 5).“
5. a) In § 8 Abs. 1 werden die Worte „vom Oberlandesgerichtspräsidenten“ durch die Worte „vom Präsidenten des Oberlandesgerichts“ ersetzt.
b) § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er versieht sie mit seiner Kennziffer (§ 5); die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf seine Person enthalten.“
c) In § 8 wird der folgende Abs. 5 angefügt:
„(5) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit kann der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung dieser Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen. Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn seit ihrem Eintritt mehr als ein Monat verstrichen ist.“

6. § 8 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem Prüfling wird die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Im Falle des § 15 Abs. 3 JAG ist die Mitteilung über die Bewertung der schriftlichen Arbeiten mit der Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung zu verbinden.“

7. a) § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich in vier Teilen mit dem Schwergewicht auf die Pflichtfächer des § 3 Abs. 2 JAG, im fünften Teil auf die vom Prüfling nach § 4 Abs. 4 bestimmte Wahlfachgruppe. An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüfer. Sie wird in den Teilen mit dem Schwergewicht in den Pflichtfächern von jeweils einem Prüfer abgenommen. Im übrigen kann sie von mehreren Prüfern abgenommen werden. Die Reihenfolge der Prüfungsteile bestimmt der Prüfungsausschuß.“

b) § 9 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden.“

Der weitere Halbsatz

„und beteiligt sich selbst an der Prüfung“ entfällt.

8. a) In § 12 Abs. 1 werden die Worte „für jeden der vier Teile“ durch die Worte „für jeden Teil“ ersetzt.

b) § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Punktwert für die Prüfungsnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung der praktischen häuslichen Arbeit mit 30, jeder Aufsichtsarbeit mit 10, jedes Teils der mündlichen Prüfung mit 8 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.“

9. § 15 Abs. 3 entfällt; die Absätze 4 und 5 werden unverändert Absätze 3 und 4.

10. a) § 16 Abs. 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Referendar wird gemäß § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 JAG in der Praxis ausgebildet:

- sechs Monate bei einem erstinstanzlichen Gericht in Zivilsachen;
- drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft; reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Ausbildungsbezirks nicht aus, so wird der Referendar bei einem Gericht in Strafsachen (Strafrichter, Schöffengericht oder Strafkammer) ausgebildet;
- sechs Monate bei einer Kommunalverwaltung (Gemeinde- oder Kreisverwaltung);
- drei Monate bei einem Rechtsanwalt, der bei einem Land- und Amtsgericht zugelassen ist;
- drei Monate bei einer vom Referendar gewählten Stelle (Wahlstelle) nach Maßgabe der in §§ 24, 25 getroffenen Bestimmungen;
- drei Monate bei einem zweitinstanzlichen Gericht in Zivilsachen.

Unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 JAG ändert sich die Zeit der Ausbildung bei einer Wahlstelle unter Wegfall der Zeit der Ausbildung bei einem zweitinstanzlichen Gericht in Zivilsachen oder unter Abkürzung der Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung entsprechend.

(2) Die Ausbildung bei dem erstinstanzlichen Gericht in Zivilsachen und bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht in Strafsachen soll in demselben Ausbildungsbezirk (§ 26 Abs. 2) erfolgen.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann aus besonderem Grund auf Antrag des Referendars die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte „Kommunalverwaltung“, „Rechtsanwalt“, „Wahlstelle“ und

„zweitinstanzliches Zivilgericht“ untereinander ändern, wenn Ausbildungsinteressen nicht entgegenstehen.

(4) Fällt nach Zuweisung des Referendars eine Ausbildungsmöglichkeit bei einer Ausbildungsstelle fort, so kann der Referendar bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels in dem betreffenden Ausbildungsabschnitt geeigneten Ausbildungsstelle innerhalb des Ausbildungsbezirks ausgebildet werden.

(5) Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in Abs. 1 bezeichneten Gerichten, den Staatsanwaltschaften oder den Kommunalverwaltungen nicht aus, so kann der Referendar für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnitts einer anderen für das Erreichen des Ausbildungsziels geeigneten Ausbildungsstelle zugewiesen werden. Dem Referendar ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

- b) In § 18 wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

11. § 20 Abs. 4 entfällt.

12. § 21 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer unter Aufsicht und Anleitung des Staatsanwalts, in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter selbständig die Anklage zu vertreten (§ 142 Abs. 3 GVG);“

13. a) § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit der Referendar die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann er während dieses Ausbildungsabschnitts zum Vertreter des ausbildenden Rechtsanwalts (§ 53 Abs. 4 BRAO), zum Pflichtverteidiger (§ 142 Abs. 2 StPO) und zum Vertreter einer armen Partei (§ 116 Abs. 2 ZPO) bestellt werden; der Rechtsanwalt kann ihm auch mit Zustimmung des Angeklagten dessen Verteidigung übertragen (§ 139 StPO).“

- b) In § 23 Abs. 6 wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

14. a) § 24 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) für die Ausbildung bei einem Gericht in Strafsachen oder bei einer Staatsanwaltschaft (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 JAG), wenn der Referendar bei einer Staatsanwaltschaft ausgebildet worden ist, ein Gericht in Strafsachen (Strafrichter, Schöffengericht oder Strafkammer), wenn er bei einem Gericht in Strafsachen ausgebildet worden ist, eine Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht;“

- b) § 24 Abs. 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefaßt:

„d) für die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 JAG) auch ein bei einem Oberlandesgericht zugelassener Rechtsanwalt; § 23 Abs. 6 gilt entsprechend.“

- c) In § 24 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 wird jeweils das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“ in dem entsprechenden Fall ersetzt.

15. a) § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter Anrechnung auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 JAG) oder bei einer Wahlstelle (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 JAG) kann der Referendar gemäß § 23 Abs. 3 JAG für die Dauer von drei Monaten bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften ausgebildet werden. Die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften unter Anrechnung auf die Pflichtausbildung bei einer Verwaltungsbehörde darf nicht zu einer Unterbrechung der Ausbildung bei der Verwaltungsbehörde führen.“

- b) § 25 Abs. 3 und Abs. 4 entfallen.

16. a) § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft ist der Referendar in der Regel zuzuweisen

1. für die Dauer der Ausbildung bei einem erstinstanzlichen Gericht in Zivilsachen und der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen einer Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks;
2. für die Dauer der Ausbildung bei der Kommunalverwaltung einer Arbeitsgemeinschaft bei dem Regierungspräsidenten des Ausbildungsbezirks;
3. für die Dauer der Ausbildung beim Rechtsanwalt, bei der Wahlstelle und beim zweitinstanzlichen Gericht in Zivilsachen einer Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks.

Während der Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften findet eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift nicht statt.“

- b) In § 26 Abs. 4 wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

17. a) In § 28 Abs. 3 werden die Worte „vom Oberlandesgerichtspräsidenten“ durch die Worte „vom Präsidenten des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

- b) In § 28 Abs. 8 werden die Worte „dem Landgerichtspräsidenten“ durch die Worte „dem Präsidenten des Landgerichts“ ersetzt.

18. § 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder, dem ein Referendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über ihn zu äußern. Dabei soll er zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit des Referendars Stellung nehmen. Macht der Referendar von der Möglichkeit einer Verlängerung der Wahlstelle gemäß § 23 Abs. 4 JAG Gebrauch, so ist im Falle des § 23 Abs. 4 Satz 1 JAG bereits nach Ablauf von drei Monaten und im Falle des § 23 Abs. 4 Satz 2 JAG bereits nach Ablauf von zwei Monaten ein Zeugnis zu erstellen. Für die weitere Ausbildungszeit in der Wahlstelle ist ein gesondertes Zeugnis zu erteilen.

(2) In dem Zeugnis sind, sofern es für einen Zeitraum von mehr als einem Monat erteilt wird, die Leistungen des Referendars mit einer der für die Bewertung der Einzelleistungen in der Prüfung festgesetzten Noten (§ 14 JAG) zu bewerten. Dabei ist die der Note entsprechende Punktzahl anzugeben; dies gilt für das Zeugnis in der Wahlstelle nur, wenn es gemäß Abs. 1 Satz 3 erteilt wird.“

19. a) In § 31 Abs. 1, 2 und 4 werden jeweils das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“ und das Wort „Landgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Landgerichts“ ersetzt.

- b) § 31 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

„In den Fällen des § 23 Abs. 3 JAG obliegt die Leitung der Ausbildung dem Präsidenten des Oberlandesgerichts allein.“

20. In § 32 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8 werden jeweils das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“ und das Wort „Landgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Landgerichts“ ersetzt.

21. a) In § 32 a Abs. 1 wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

- b) § 32 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erreicht der Referendar das Ziel der Ausbildung in einem Abschnitt der praktischen Ausbildung (§ 16 Abs. 1) nicht, dann wird der Ausbildungsabschnitt auf Antrag des Referendars verlängert.

Während der Verlängerung hat der Referendar an den den Ausbildungsabschnitt begleitenden Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Erreicht der Referendar das Ziel der Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft nicht, wird die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft auf Antrag des Referendars verlängert. Der Referendar hat während der Verlängerung auch an den anderen für diese Ausbildungszeit gemäß § 26 Abs. 3 vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften sowie an einer vom Präsidenten des Oberlandesgerichts festzusetzenden praktischen Ausbildung teilzunehmen. Die Verlängerungen nach diesem Absatz sollen insgesamt sechs Monate nicht überschreiten."

c) § 32 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anträge auf Verlängerung nach Abs. 2 und 3 sind unverzüglich nach Kenntnis des Verlängerungsgrundes zu stellen.“

22. In § 33 Abs. 2 werden jeweils das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“ und das Wort „Landgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Landgerichts“ ersetzt.

23. In § 34 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

24. a) § 34 a Abs. 2 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Punktwert für die Gesamtbeurteilung in der Praxis wird ermittelt, indem die Punktzahlen der erteilten Zeugnisse, für die gemäß § 30 Abs. 2 die Angabe einer Punktzahl vorgeschrieben ist, mit der nach Monaten bemessenen Dauer der Ausbildung bei den einzelnen Ausbildern vervielfältigt werden und sodann die Summe durch die Zahl der eingesetzten Monate geteilt wird. Angefangene Monate gelten ab 16 Tagen als volle Monate; Zeiträume bis zu 15 Tagen werden nicht berücksichtigt. Unterbleibt die Erteilung einer Note, so ist die Dauer der nicht benoteten Ausbildung dem längsten Zeitraum, bei gleich langen Zeiträumen dem letzten in dem Ausbildungsabschnitt zuzurechnen. Die von der Hochschule für Verwaltungswissenschaften erteilte Note wird bei der Gesamtbeurteilung der Ausbildung in der Praxis berücksichtigt, sofern der Referendar die Anrechnung auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde gewählt hat. Zeiträume, in denen der Referendar nicht ausgebildet wird, werden bei der Berechnung der Ausbildungsnote berücksichtigt, soweit sie auf den Ausbildungsabschnitt angerechnet werden; soweit ihr wegen der Ausbildungsabschnitt verlängert wird, werden sie nicht berücksichtigt.

(3) Der Punktwert für die Gesamtbeurteilung der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften setzt sich zusammen

- zu 45 v. H. aus dem Punktwert für die zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaften,
- zu 30 v. H. aus dem Punktwert für die öffentlichrechtlichen Arbeitsgemeinschaften und
- zu 25 v. H. aus dem Punktwert für die strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Zur Ermittlung des Punktwerts für die Arbeitsgemeinschaften einer Fachrichtung werden die Punktzahlen der in den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften erteilten Einzelzeugnisse entsprechend ihrem zeitlichen in Monaten gemessenen Anteil zusammengefaßt. Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Wird der Referendar während eines Ausbildungsabschnitts gleichzeitig bei verschiedenen Ausbildern ausgebildet, wird als Punktwert für diese Zeit der aus den Punktzahlen der verschiedenen Zeugnisse errechnete Mittelwert berücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Beurteilung des Vorsitzenden eines Kollegialgerichts von einem Zeugnis gemäß § 30 Abs. 1 abweicht.

(5) Zeugnisse aus anderen Ländern im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden bei

der Ermittlung des Punktwerts für die Ausbildungsnote mit einer vom Präsidenten des Oberlandesgerichts in entsprechender Anwendung von § 14 JAG festgesetzten Punktzahl berücksichtigt. Satz 1 gilt auch, wenn der Referendar die Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften unter Anrechnung auf die Pflichtausbildung bei einer Verwaltungsbehörde gewählt hat und das Zeugnis nicht die Notenbezeichnung oder Punktzahl des § 14 JAG enthält."

b) Der bisherige Abs. 7 wird unverändert Abs. 6.

c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7, wobei das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt wird.

d) § 34 a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse werden nicht berücksichtigt.“

e) § 34 a Abs. 9 entfällt.

24. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Referendar bearbeitet ein Aktenstück mit dem Schwerpunkt im Zivilrecht. Auf Wunsch soll ihm ein Aktenstück mit dem Schwerpunkt im öffentlichen Recht zugeteilt werden, wenn sein Ausbildungsgang auf den Erwerb besonderer Kenntnisse auf diesem Gebiet angelegt ist.“

25. In § 37 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Schwerbehinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005) soll die Frist auf Antrag um einen Tag verlängert werden.“

Der bisherige § 37 Abs. 1 Satz 2 wird unverändert § 37 Abs. 1 Satz 3.

26. In § 37 a Abs. 2 werden die Worte „der mündlichen Prüfung“ durch die Worte „des Prüfungsgesprächs“ ersetzt.

27. § 38 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die Vorschriften des § 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3, der §§ 8 und 8a, des § 9 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 7, § 10 Abs. 1 Buchstaben a) und c), Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4, § 11, § 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 5 sowie der §§ 13 und 14 entsprechend.“

28. a) § 39 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Erlaß von Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 3 JAG) ist spätestens bis zum Ablauf des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, im Falle der nochmaligen Wiederholungsprüfung bis spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides gemäß § 32 Abs. 2 JAG zu stellen.

(3) Der Antrag auf Gestattung einer nochmaligen Wiederholung der nichtbestanden Prüfung kann nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts gestellt werden, der den Bewerber zur ersten Wiederholungsprüfung vorgestellt hat. Der Präsident des Oberlandesgerichts legt den Antrag mit einer Äußerung über die Erfolgsaussicht der nochmaligen Wiederholung dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts vor. Anträgen von Schwerbehinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005) soll tunlichst entsprochen werden.“

b) Der bisherige § 39 Abs. 3 wird § 39 Abs. 4, wobei das Wort „Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Oberlandesgerichts“ ersetzt wird.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Artikel III

(1) Die Vorschriften der §§ 16, 20, 25, 26, 30 und 31 JAO sind in der bisher geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 206) anzuwenden, soweit sich die Referendare bei Inkrafttreten der Verordnung länger als sechs Monate im juristischen Vorbereitungsdienst befinden. Dasselbe gilt für § 34 a JAO, jedoch mit der Maßgabe, daß Abs. 8 der Neufassung an die Stelle des Abs. 9 der Fassung vom 6. Juli 1972 tritt.

(2) Auf das Prüfungsverfahren sind §§ 6, 8, 9, 12, 15, 36 und 38 JAO in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972 (GV. NW. S. 206) anzuwenden, soweit die Prüflinge vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem ersten Prüfungsabschnitt begonnen haben.

Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschriften und den Wortlaut der Juristenausbildungsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 5. Februar 1979

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

– GV. NW. 1979 S. 32.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1978

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1978 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 8,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 11,- DM.

In diesem Betrag sind 12% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1979 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1979 S. 35.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf